Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 56 (1969)
Heft: 11: Beiträge zu einer Reform des Schweizer Gymnasiums

Artikel: Die neue Maturitätsverordnung
Autor: Huber, Alfred
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531850

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Maturitätsverordnung*

Alfred Huber

Einleitung

Die neue «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen» (Maturitätsanerkennungsverordnung – MAV) vom 22. Mai 1968 ist vom Bundesrat auf den 1. Juni 1968 in Kraft gesetzt worden. Die Maturitätsschulen müssen sich in spätestens drei Jahren den neuen Vorschriften anpassen, falls sie die eidgenössische Anerkennung ihrer Reifeprüfung erlangen oder behalten wollen. Die neue MAV ersetzt jene vom 20. Januar 1925 und ist die fünfte Verordnung dieser Art, nachdem bereits in den Jahren 1880, 1888 und 1906 eidgenössische Vorschriften erlassen worden sind. Rechtlich stützt sich die MAV auf Artikel 33 der Bundesverfassung (Fähigkeitszeugnis für wissenschaftliche Berufe) und vor allem auf Artikel 6 des «Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Die Maturitätsverordnung betrifft somit theoretisch nur die zukünftigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Lebensmittelchemiker, praktisch jedoch regelt sie das gesamte Mittelschulwesen, weil sich die meisten im Hinblick auf die zukünftigen Medizinstudenten den eidgenössischen Vorschriften unterziehen. Außerdem berechtigen die eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweise zum prüfungsfreien Eintritt ins erste Semester aller Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Hauptpunkte der neuen Maturitätsverordnung

Ziel der Gymnasialbildung

Die Eigenart der Gymnasialbildung wird wie folgt bestimmt: «Ziel der Maturitätsschulen aller drei Typen ist die *Hochschulreife*. Sie besteht im sichern Besitz der grundlegenden Kenntnisse und in der Fähigkeit selbständig zu denken, nicht aber in möglichst weit vorangetriebenem Fachwissen. Die Maturitätsschulen streben dieses Ziel der Hochschulreife an durch eine ausgewogene Ausbildung des Verstandes, des Willens, der Gemütskräfte und des Leibes ... Die Maturitätsschule soll *gebildete Persönlichkeiten* formen, die zu gemeinsamer Arbeit fähig und die sich als Glieder der Gesellschaft ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung bewußt sind. Ein den kulturellen Grundlagen der mehrsprachigen Schweiz verpflichteter und zugleich weltoffener Geist soll im Leben der Schule wirksam sein.» (Art. 7)

Maturitätstypen

Der Bund anerkennt wie bisher drei *Maturitätstypen* (A, B, C), mit der wichtigen Neuerung, daß jetzt auch der lateinlose Typus C ohne ergänzende Lateinprüfung zum Medizinstudium berechtigt (Art. 1). Im Mittelpunkt aller Typen steht die «gründliche Pflege der Muttersprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) und einer zweiten Landessprache». Auch sollen alle Typen eine eingehende Einführung in die sprachlich-historischen und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer vermitteln (Art. 8).

Der kennzeichnende *Unterschied zwischen den drei Typen* besteht darin, daß am Typus A (klassisches Gymnasium) Latein und Griechisch, am Typus B(Realgymnasium) Latein und moderne Fremdsprachen, am Typus C (Oberrealschule) Mathematik und Naturwissenschaften besonders gepflegt werden. Neu ist die Vorschrift, daß die sprachlich-historischen Fächer mindestens die Hälfte aller Unterrichtsstunden einnehmen müssen, während die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer mindestens ein Viertel des Stundenplanes belegen sollen. Zur erstgenannten Gruppe gehören Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Latein, Griechisch und Geschichte; zur zweiten Fächergruppe zählen Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Darstellende Geometrie und Geographie. Neu ist ferner die Bestimmung, daß innerhalb des gleichen Kantons die Gesamtschulzeit von der Primarschule bis zur Maturität für alle Typen gleich lang dauern muß (Art. 10).

Hier sei noch erwähnt, daß im Jahre 1966 im ganzen 3974 eidgenössische Maturitätszeugnisse ausgestellt worden sind: 814 oder rund 20 Prozent nach Typus A, 1964 oder rund 50 Prozent nach Typus B, 1196 oder rund 30 Prozent nach Typus C. Dazu kommen noch 726 Handelsmaturitäten, die jedoch nur kantonal anerkannt sind, im Gegensatz zum eidgenössischen Handelsdiplom, das vom Bundesamt für Industrie, Ge-

* Teilabdruck aus «Civitas», Heft Nr. 5, 24. Jg. Januar 1969

werbe und Arbeit (BIGA) als gleichwertig wie eine kaufmännische Lehrabschlußprüfung anerkannt wird.

Ungebrochener und gebrochener Lehrgang

Die MAV verlangt, daß die Maturitätsschulen aller Typen mindestens sechs volle Jahre dauern. Dazu ist zu bemerken, daß die meisten Gymnasien des Typus A und B sechs bis acht Jahre dauern, im Anschluß an die sechste, fünfte oder vierte Primarschulklasse, so daß die Gesamtschulzeit vom Schuleintritt bis zur Reifeprüfung in der Regel zwölf bis dreizehn Jahre umfaßt. Die MAV anerkennt aber auch den *gebrochenen oder zweistufigen Lehrgang,* allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: Der reibungslose Übertritt von der Unterstufe (Sekundarschule, Bezirksschule, Progymnasium) zur Maturitätsstufe muß gewährleistet sein, was die Anpassung der Lehrpläne voraussetzt; ferner müssen die Lehrkräfte der Unterstufe durch ein entsprechendes Hochschulstudium ausgebildet werden; schließlich sollen die Schüler der Unterstufe, die in eine Maturitätsschule übertreten werden, durch geeignete Maßnahmen gefördert werden, zum Beispiel durch zusätzlichen Unterricht, Aufholklassen oder selbständige Klassenzüge (Art. 10, 11). Dies betrifft vor allem die mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien, die mancherorts an die zweite Sekundarklasse anschließen.

Zweiter Bildungsweg für Berufsleute

Eine weitere Neuerung ist die Anerkennung des sogenannten *Zweiten Bildungsweges* für begabte Berufsleute, die aus irgend einem Grunde nicht den üblichen Weg über ein Gymnasium eingeschlagen haben. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufslehre oder eine mehrjährige Berufstätigkeit sowie in der Regel das 20. Lebensjahr. Für diese Spätberufenen werden nur drei Jahre Maturitätsausbildung vorgeschrieben, im übrigen gelten aber alle wesentlichen Bestimmungen der MAV auch für sie (Art. 12). Während früher diese Maturanden die sogenannte Fremdmatura vor der Eidgenössischen Maturitätskommission zu bestehen hatten, haben sie nun die Möglichkeit, an der Schule selber eine anerkannte Reifeprüfung abzulegen, was natürlich eine große Erleichterung bedeutet.

Prüfungsvorschriften

Das Maturitätszeugnis ist über folgende elf Fächer auszustellen: 1. Muttersprache, 2. Zweite Landessprache, 3. Geschichte, 4. Geographie, 5. Mathematik, 6. Physik, 7. Chemie, 8. Naturgeschichte, 9. Freihandzeichnen. Ferner für Typus A: 10. Latein, 11. Griechisch; für Typus B: 10. Latein, 11. Dritte Landessprache oder Englisch; für Typus C: 10. Darstellende Geometrie, 11. Dritte Landessprache oder Englisch (Art. 21). Für andere Fächer wie Religionslehre, Philosophie, Musik und Turnen gibt es keine eidgenössischen Vorschriften. Diese Fächer können jedoch von den Kantonen vorgeschrieben und an den Gymnasien als Pflicht- oder Freifächer gelehrt werden; außerdem können sie im Maturitätszeugnis aufgeführt werden, müssen aber von den eidgenössisch vorgeschriebenen Fächern deutlich getrennt sein (Art. 25).

Die *Maturitätsprüfung* hat sich wie bisher auf mindestens vier Fächer zu erstrecken. In der Muttersprache, in einer zweiten Landessprache und in der Mathematik müssen die Kandidaten aller drei Typen schriftlich und mündlich geprüft werden. Das vierte Prüfungsfach, das ebenfalls schriftlich und mündlich geprüft wird, ist abwechslungsweise Latein oder Griechisch für den Typus A, Latein oder dritte Landessprache oder Englisch für den Typus B, Physik oder dritte Landessprache oder Englisch für den Typus C (Art. 18). Beim Typus C ist die Darstellende Geometrie als bisheriges alternierendes Prüfungsfach abgeschafft und durch eine dritte moderne Fremdsprache ersetzt worden. Die übrigen sechs Maturitätsfächer können am Ende des Fachunterrichtes oder am Ende der Schulzeit geprüft werden; die Prüfung kann aber auch wegfallen, wobei die letzte Jahresnote als Maturitätsnote eingesetzt wird. Hiezu ist noch beizufügen, daß der Unterricht in sämtlichen obligatorischen Prüfungsfächern sowie in Geschichte bis zum Ende der Schulzeit erteilt werden muß: in den übrigen Fächern darf der Unterricht nicht früher als zwei Jahre vor der Maturität abgeschlossen werden (Art. 20). Der Vorschlag der Expertenkommission, die Typen B und C durch eine obligatorische Geschichtsprüfung «humanistisch» aufzuwerten, ist nicht angenommen worden.

Die *Maturitätsnoten* werden wie bisher in ganzen Zahlen von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei die Ziffern 6, 5 und 4 genügende Leistungen bezeichnen, während 3, 2 und 1 für ungenügende Leistungen stehen. Der Expertenvorschlag, in Zukunft auch halbe Noten wie an den meisten Gymnasien einzuführen, ist abgelehnt worden. Neu ist dafür die

Bestimmung, daß die Noten von vier Kernfächern für die Gesamtpunktzahl doppelt gezählt werden: Muttersprache und Mathematik für alle drei Typen; dazu Latein und Griechisch für den Typus A, Latein und zweite Landessprache für den Typus B, Physik und zweite Landessprache für den Typus C (Art. 22). Diese umstrittene Neuerung ist von der sogenannten Fremdmatura übernommen worden.

Für die elf Maturitätsfächer, von denen vier Kernfächer doppelt gezählt werden, beträgt die Höchstpunktzahl 90. Für die *Reifeerklärung* braucht es mindestens 58 Punkte, was einem Notendurchschnitt von 3,86 entspricht. Bisher waren für elf Maturafächer ohne Doppelzählung der Kernfächer 40 Punkte oder ein Durchschnitt von 3,63 vorgeschrieben. Von der bisherigen MAV ist überdies die Vorschrift übernommen worden, daß in den zehn wissenschaftlichen Maturafächern, also ohne Freihandzeichnen, nicht folgende ungenügende Noten vorkommen dürfen: eine Note 1; zweimal die Note 2; eine Note 2 und gleichzeitig zweimal die Note 3; mehr als drei Noten 3 (Art. 23).

Beurteilung der neuen Maturitätsverordnung

Bildung und Hochschulreife

Das Ziel der Maturitätsschule, nämlich durch eine harmonische Ausbildung aller menschlichen Fähigkeiten die Hochschulreife zu vermitteln, ist recht hoch gesteckt. Stärker als in der alten Verordnung von 1925 wird betont, daß nicht die gebildete *Einzelpersönlichkeit* im Mittelpunkt der Bemühungen steht, sondern der verantwortungsbewußte, weltoffene *Mitmensch und Staatsbürger*. Mit Recht fordert die MAV eine ausgewogene Ausbildung des Verstandes, des Willens, der Gemütskräfte und des Leibes. Es ist zu wünschen, daß die Schulen in der Gestaltung der Stundenpläne und die Lehrer im Unterricht sich an diese Forderung halten. Der Schulalltag sieht leider oft anders aus: Der Stoffballast wird immer drückender und droht eine echte, vertiefte Bildung zu ersticken. Aus Erfahrung wissen wir auch, daß an manchen Gymnasien *Charakterschulung, Kunstausbildung und körperliche Ertüchtigung* vernachlässigt werden. Es ist deshalb zu bedauern, daß die MAV ein einziges Kunstfach (Zeichnen) ins Maturaprogramm aufgenommen hat und im übrigen die Kunstausbildung (Musik, Theater, Film) dem Sprachunterricht und dem Zufall überläßt. Mindestens sollte der Maturand zwischen Freihandzeichnen oder Musik als Prüfungsfach wählen können. Auch über die «ausgewogene Ausbildung des Leibes» steht in der ganzen MAV kein weiteres Wort, was um so erstaunlicher ist, wenn man bedenkt, daß diese eidgenössische Verordnung streng rechtlich nur für die zukünftigen Mediziner gilt, also für die Diener der Gesundheit.

Nur drei Wege führen zur Reifeprüfung

Die MAV stellt ausdrücklich fest, das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis dürfe nur nach einem der drei Typen A, B oder C ausgestellt werden (Art. 16). Der Vorschlag der Experten und kantonalen Erziehungsdirektoren, daß neben den herkömmlichen Typen unter bestimmten Bedingungen auch *neue Maturitätstypen* anerkannt werden können, hat bei der Eidgenössischen Maturitätskommission und beim Departement des Innern kein Gehör gefunden. Das neusprachliche Gymnasium, das musische Gymnasium, das neugeschaffene Wirtschaftsgymnasium und das geplante Sportgymnasium müssen nach wie vor mit kantonalen Ausweisen Vorlieb nehmen. Wir wollen keineswegs einer Zersplitterung des Gymnasiums das Wort reden; das ist abzulehnen, solange wir vom Gymnasium die allgemeine Hochschulreife verlangen und nicht nur eine Fakultätsreife. Aber es ist bedauerlich, daß zum voraus neue Gymnasialtypen abgelehnt werden, obwohl solche im Ausland und in einzelnen Kantonen teilweise mit Erfolg verwirklicht worden sind. Ist eine gute Allgemeinbildung und Hochschulreife wirklich nur über die drei herkömmlichen Gymnasialtypen zu erreichen?

Damit sind wir beim unabänderlichen *Fächerkatalog* angekommen, der genau vorschreibt, welche elf Schulfächer zur Allgemeinbildung gehören, welche sechs Wissenschaften bis zur Reifeprüfung gelehrt werden müssen und welche fünf Disziplinen zwei Jahre früher abgeschlossen werden dürfen. Wie kann man beweisen, daß für einen Menschen des 20. Jahrhunderts gerade diese elf Fächer unbedingt zur Allgemeinbildung gehören? Warum nicht auch Religionslehre, Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre, Astronomie (im Zeitalter der Weltraumfahrt!), Psychologie und vor allem Philosophie, die wie kein anderes Fach die geistige Reife eines Menschen fördern kann? Ich meine nicht, daß

alle diese Fächer zusätzlich ins Gymnasialprogramm aufgenommen werden sollten oder daß jeder Gymnasiast seine Schulfächer frei wählen dürfe, wie es etwa in amerikanischen High Schools teilweise der Fall ist. Aber eine beschränkte Fächerwahl auf der Oberstufe und für die Reifeprüfung wäre doch erwünscht im Hinblick auf die dringliche Gymnasialreform. Warum begnügt sich die MAV nicht mit einem vorgeschriebenen Mindestprogramm, zum Beispiel mit acht *Pflichtfächern,* und überläßt es der Schule oder dem Schüler, etwa zwei *Wahlfächer* für die Maturitätsprüfung selber zu bestimmen? Auf diese Weise wäre die erwünschte Einheitlichkeit des schweizerischen Gymnasiums gesichert und gleichzeitig könnte die Mittelschule den verschiedenen Begabungen der Schüler und den kulturellen Eigenheiten der Kantone im bescheidenen Maße Rechnung tragen.

Einstufiger oder zweistufiger Bildungsgang?

Das einstufige, sechs- bis achtjährige Gymnasium hat ohne Zweifel große Vorteile. Trotzdem hat in unserem föderalistischen Land auch der zweistufige Bildungsgang über die Sekundarschule, die Bezirksschule und das Progymnasium seine Berechtigung. Die Dezentralisation der unteren Mittelschulen erleichtert die Berufswahl und die Nachwuchsförderung, besonders in ländlichen Gegenden. Die Bedingungen der MAV für den zweistufigen Bildungsgang sind zweckmäßig und notwendig. Glücklicherweise hat der Bundesrat die strengeren Vorschläge der Maturitätskommission abgelehnt, nachdem sich die Kantone heftig dagegen gewehrt haben, so zum Beispiel die Vorschrift, daß im gleichen Kanton alle drei Gymnasialtypen gleich organisiert sein müssen oder daß die zukünftigen Maturanden auf der Unterstufe (zum Beispiel Typus-C-Schüler in der Sekundarschule) in selbständigen Klassenzügen zusammengefaßt werden müssen, sobald es die Schülerzahl erlaubt.

Erleichterung für Spätberufene

Die Anerkennung des sogenannten Zweiten Bildungsweges für Spätberufene ist zu begrüßen. Man kann sich aber fragen, ob die elf Maturitätsfächer für diese Kandidaten nicht auf etwa acht Fächer vermindert werden sollten. Es besteht die Gefahr der «Schnellbleiche», wenn diese Berufsleute in drei bis vier Jahren den gleichen Stoff bewältigen müssen, den die gewöhnlichen Gymnasiasten in der doppelten Zeit lernen. Bleibt für die notwendige Vertiefung noch genügend Zeit? Es gibt ähnliche ausländische Schulen, wo sogar nur sieben Prüfungsfächer verlangt werden.

Bemerkungen zu den Prüfungsvorschriften

Bei den *Maturanoten* hätten viele Gymnasiallehrer die Einführung halber Noten gewünscht, gemäß Expertenvorschlag, weil an den meisten Mittelschulen ebenfalls halbe Noten zwischen 6 und 1 üblich sind. Da die Maturitätsnote derjenigen Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Jahresnote festgesetzt wird, müssen manche Maturanoten auf- oder abgerundet werden. Hinter einer Note 4 (genügend) im Maturitätszeugnis kann in Wahrheit eine Note 5–4 (gut bis genügend) oder eine Note 4–3 (kaum genügend) stehen. Diese Notenverfälschung wirkt sich noch stärker aus, weil ja vier Kernfächer doppelt gezählt werden. Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer hätte übrigens lieber auf die Doppelzählung der Kernfächer verzichtet, erstens aus Gründen der Einfachheit, sodann, weil man über die gewählten Kernfächer streiten kann. Auf jeden Fall müßten für alle drei Typen jene drei Fächer doppelt gezählt werden, die obligatorisch schriftlich und mündlich geprüft werden, also Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik. Dies trifft aber für den Typus A nicht zu, wo zwar Griechisch doppelt gezählt wird, nicht jedoch die zweite Landessprache (in der mehrsprachigen Schweiz!).

Bei der *Beurteilung der Hochschulreife* scheint die MAV recht großzügig zu sein, während sie sonst ziemlich strenge Vorschriften enthält. Daß ein Kandidat mit einem ungenügenden Notendurchschnitt von 3,86 für hochschulreif erklärt wird, befriedigt nicht ganz. Zahlreiche Kantone verlangen in ihren Maturitätsreglementen einen Notendurchschnitt von 4,0 Punkten. Unbegreiflich ist ferner die Bestimmung, daß ein Maturand drei ungenügende Noten (3) aufweisen darf, auch in den Hauptfächern seines Typus. Demnach könnte ein Maturand in der Muttersprache, der zweiten Landessprache und in Latein eine ungenügende Note aufweisen; er würde trotzdem für hochschlreif erklärt, auch für das Studium der Sprachwissenschaft! Oder ein Student könnte an der ETH ein Studium beginnen, auch wenn er in Mathematik, Physik und Che-

mie ungenügend ist. Ich frage mich deshalb, ob man bei der Reifeerklärung nicht Rücksicht auf den Gymnasialtypus nehmen sollte, zum Beispiel durch die Vorschrift, daß ein Kandidat in den Hauptfächern seines Typus mindestens eine genügende Durchschnittsnote von 4,0 erreichen muß.

Es ist einzuräumen, daß man bei zahlreichen Bestimmungen der neuen Maturitätsverordnung in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Auch müssen wir zugeben, daß die MAV in den meisten Streitpunkten eine vernünftige Mittellösung zwischen den «Konservativen» und den «Progressisten» gefunden hat. Wir anerkennen auch dankbar, daß die eidgenössischen Vorschriften eine gewisse Ordnung und Einheitlichkeit in das kantonale Mittelschulwesen gebracht haben. Ohne Bundesvorschriften über die Maturität hätten wir in den Mittelschulen wahrscheinlich eine ebenso unerfreuliche Vielfalt wie bei den Primarschulen und unteren Mittelschulen. Auch die jetzt in Rechtskraft gesetzte Maturitätsverordnung ist ohne Zweifel eine brauchbare Ordnung. Sie hätte aber in mancher Hinsicht mutiger und weniger starr sein dürfen. Sie hat zwar alte Wege ausgebessert und verschiedene Fortschritte gebracht; sie hat aber nicht gewagt, Neuland zu betreten. Ob die gegenwärtige MAV wie die bisherige 43 Jahre lang gelten wird, wage ich zu bezweifeln. Wahrscheinlich wird im Zusammenhang mit der überfälligen Gymnasialreform die Diskussion über einige Punkte recht bald wieder einsetzen, besonders was die Maturitätstypen und die Fächerwahl betrifft.

Eine Interpellation zur MAV

Alfons Müller

Vorbemerkung: Am 12. Dezember 1968 hat sich Nationalrat Dr. A. Müller, Luzern, in einer Interpellation nach den Gründen erkundigt, die zu einer zehnjährigen Verzögerung und zur hartnäckigen Haltung der Maturitätskommission den Erziehungsdirektoren gegenüber geführt haben. Die Interpellation, die eine andere Zusammensetzung der Maturitätskommission verlangte, hat inzwischen zu einigen Erneuerungen geführt. So ist die Kommission nun erweitert und durch einen Vertreter der Gymnasiallehrerschaft sowie durch Prof. Dr. Eugen Egger ergänzt worden. Damit hat auch die Erziehungsdirektorenkonferenz ihre Vertretung gefunden, und die Lehrerschaft ist wenigstens wieder zum Zuge gekommen. Auch das Gespräch um die Mittelschulreform ist, wie angekündigt, sofort wieder in Gang gekommen, nicht zuletzt, weil Bundesrat Tschudi in seiner Antwort die Kantone eingeladen hat, aktiv zu werden. In der Interpellation ist unter anderem folgendes ausgeführt worden:

Interpellation Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung

Vorwegzunehmen ist die Frage: Was bringt die Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung Neues? Darauf ist vor kurzem an einem schweizerischen Studientag geantwortet worden: «Beinahe nichts, mit zwei Ausnahmen». Mathematisch dürfte die Formel «nichts, mit zwei Ausnahmen» schwer zu definieren sein. Hier bedeuet sie im konkreten: Sie bringt erstens die Aufhebung des Lateinzwanges für das Medizinstudium, zweitens enthält sie kein Verbot des gebrochenen Bildungsganges, wie dies von der Maturitätskommission gegen den Willen der Erziehungsdirektoren verlangt worden war. Das Fehlen eines solchen Verbots ist nun zwar kein Novum, aber am Schluß des zehnjährigen Maturitätskrieges stand dieses Problem so sehr im Vordergrund, daß der Entscheid des Bundesrates gegen die Maturitätskommission und zugunsten der Erziehungsdirektoren als die große Neuigkeit gefeiert wurde.

Was bringt die Verordnung also Neues? Abgesehen von kleinen Änderungen und auch Verbesserungen also nur die Abschaffung des Lateinzwanges. Dieser Fortschritt wird erkauft mit einer Reihe von Hypotheken, die man dem Typus C auferlegt, um ihn zu «humanisieren». Es gibt aber auch Bestimmungen, die den klassischen Typus stärker mathematisch-naturwissenschaftlich beeinflussen. Viele Regeln dieser neuen Verordnung legen dem Gymnasium neue Fesseln an, denn es ist kein Raum für Versuche geschaffen worden, wie dies in andern Ländern der Fall ist. Man hat auch die Oberstufe genau reglementiert, die Möglichkeit von Wahlfächern vermauert und dafür gesorgt, daß unser Gymnasium so bleibt, wie es immer gewesen ist.

Das Organ nun, das der schweizerischen Mittelschule eine bestimmte Form aufzwingt, ist die